

BRSKG beendet juristisches Gerangel um PK-Renten Anpassungen



Durch einen unscheinbaren Absatz, der im Zusammenhang mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSKG) neu im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) eingefügt wird, wird ein jahrelanges juristisches Gerangel um die Anpassung von Pensionskassenrenten beendet.

Vorausgegangen war ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30.09.2014, das für Aufsehen sorgte. Darin wurde ein Arbeitgeber verpflichtet, die Pensionskassenrente eines ehemaligen Mitarbeiters aus eigener Tasche zu erhöhen.

Strittig war die Auslegung der sog. „Escape-Klausel“ aus § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG. Danach braucht eine Pensionskassenrente nicht erhöht zu werden, wenn u.a. „... zur Berechnung der garantierten Leistung der [...] festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird ...“

Greift die Escape-Klausel?

In der Praxis war und ist es regelmäßig so, dass Versicherte regulierter Pensionskassen in den Genuss von höheren Garantiezinsen – natürlich mit Geneh-

migung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – kommen konnten. Kunden bei deregulierten Pensionskassen oder Lebensversicherern konnten das nicht. **Sie als unsere Versicherten profitierten bislang genau in dieser Weise.**

Die in dem genannten Verfahren beklagte regulierte Pensionskasse hatte einen höheren als den festgesetzten Höchstzinssatz verwendet. Das BAG hatte daher für diesen Fall entschieden, dass die Escape-Klausel nicht greift und hat den Arbeitgeber zur Anpassung der Rente verpflichtet.

Die Bundesregierung hat diese Ungerechtigkeit erkannt und im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie mit Wirkung vom 01.01.2016 den oben zitierten Halbsatz

gestrichen. Dabei hat sie es allerdings versäumt, klarzustellen, dass diese Streichung auch für vergangene Zeiträume Geltung haben soll. Konsequenz: Wegen der fehlenden Klarstellung wurden in weiteren Fällen Klagen erhoben, die teilweise ebenfalls zu Lasten der Arbeitgeber entschieden wurden.

Arbeitgeber erhalten wieder mehr Planungssicherheit

Ab dem 01.01.2018 regelt § 30c Abs. 1a BetrAVG nun, dass § 16 Abs. 3 Nr. 2 auch für Anpassungszeiträume gilt, die vor dem 1. Januar 2016 liegen. Damit sollen die Streitigkeiten um juristische Feinheiten endlich ein Ende finden.

Damit ist und bleibt die Hannoversche Pensionskasse ein attraktiver Partner für ihre Mitgliedseinrichtungen!